

angeschlossen gewesen, — doch die eignen Angaben des Herrn Justizministers scheinen das Gegentheil zu bestätigen — so würde ich hinlänglich gerechtfertigt sein, denn ich habe meine Quelle genannt. Uebrigens findet sich die Angabe in Bezug auf das Anschließen in den Privatacten des Sachwalters, die mir erst in diesen Tagen zugegangen sind, nochmals bestätigt. — Es beweist nun aber sowohl dieser erste Fall, wie der zweite, wie unsicher Relationen sind. Ja, ich möchte diese beiden Beispiele nach den heute stattgefundenen Erörterungen nur erst recht für meinen damaligen Beweis anziehen. Zwei befähigte Juristen, zwei achtbare Sachwalter des Voigtlandes, haben mir die Fälle referirt, und beide haben die Sachen anders genommen, als sie nach dem heutigen Referate von der andern Seite genommen werden. Um aber auf den ersten Fall nochmals zurückzukommen, so erkläre ich hiermit wiederholt, daß es mir nicht beigegeben ist, das Justizamt Voigtsberg einer Pflichtwidrigkeit oder Nachlässigkeit zu beschuldigen, sondern ich habe mit jenem Beispiele nur darthun wollen, wie nothwendig der Anklageproceß sei. Und dieser Meinung bin ich noch jetzt. Wären zwei Personen vorhanden gewesen, welche über die Frage: ob eine Untersuchung zu verhängen sei? zu entscheiden hatten, so wäre auf die Angabe eines gerade nicht im besten Rufe stehenden Revierburschen, eines Menschen, der, wie die Relation von beiden Seiten darthut, später selbst in Untersuchung gekommen ist, wohl vielleicht nicht sofort eine Untersuchung eingeleitet worden. Der Richter hat dies gethan, und auf diese Angaben hin sich dazu für berechtigt gehalten. Es ist dies eine Ansicht, um derentwillen ich den Richter nicht tadeln will; aber es bleibt immer die Frage, ob, wenn ein Ankläger vorhanden gewesen wäre, dieser die selbe Ansicht gehabt hätte? Hätte er sie aber nicht gehabt, — und dies wäre sehr möglich gewesen — so wäre es zu dieser Untersuchung nicht gekommen. Und das wollte ich damals beweisen. — Was den zweiten Fall anlangt, so hat er allerdings in der „Ameise“ gestanden, und aus der Ameise habe ich ihn zunächst geschöpft. Ich habe aber damals sogleich ausdrücklich hinzugefügt, daß er in meiner Nähe vorgekommen und mir sonst bekannt sei. Ich kenne ihn aus den Mittheilungen eines Sachwalters, der in der Stadt, welcher ich angehöre, gleichfalls wohnhaft ist. Ich konnte an der Wahrheit der Sache umsoweniger zweifeln, als auch er, vermöge seiner geistigen Befähigung, eine richtige Darstellung aus den Acten zu geben vermag, und ich keine Ursache habe, seine Wahrheitsliebe zu bezweifeln. Sollen nun aber die jetzt vorgelesenen Protokolle als Beweise aufgeführt werden, daß die Leute, denen sie damals vorgelesen worden sind, auch wirklich verstanden haben, welche Unterschiede zwischen Kauf- und Trödelvertrag und Commissionsgeschäft obwalten, so möchte ich auf die früher hier ausgesprochene Behauptung zurückkommen, daß Protokolle häufig nur das enthalten, was der Actuar von der Sache gedacht hat. Es ist zwar möglich, daß die beiden damals Bernommenen das Protokoll verstanden haben, wie ich in meinem Vortrage selbst bemerkt habe; allein Beweise haben wir dafür nicht. Der Protokollant, der diese Untersuchung geführt hat, ist mir seit jenem Vortrage in dieser Eigenschaft erst bekannt geworden; denn

früher wußte ich gar nicht, wer die Untersuchung geführt hat, und ich gebe dem Protokollanten das Zeugniß hinlänglicher Befähigung, sowie ich ihm auch eine Illegalität nicht zutraue. Dessenungeachtet fragt es sich immer, ob, wenn die beiden damaligen Contrahenten vor dem erkennenden Richter ihre Angaben gemacht hätten, die Sache sich so gestaltet haben würde, wie sie sich gestaltet hat? Es geht dies schon daraus hervor, daß verschiedene Ansichten über die Sache obwalten, einmal nach der Relation des Sachwalters, dann der des Herrn Staatsministers. Dieser bemerkte vorhin, er würde nicht Bedenken getragen haben, die Beurtheilung sofort auszusprechen, während das Appellationsgericht eine entgegengesetzte Ansicht hatte, indem es erst weitere Aufklärung für nöthig hielt, ein Interlocut gab. Ferner: Im Protokolle steht, daß sich der Angeschuldigte einen „Commissionair“ genannt habe; aber ich muß meinstheils noch immer bezweifeln, ob der Mann noch heute weiß, was ein Commissionair ist. Ich kenne die Landleute meiner Gegend so ziemlich, und trage deshalb großes Bedenken, ihnen im Durchschnitt die Kenntniß dieser Terminologie zuzutrauen. Dies zu meiner Rechtfertigung, und zugleich als Bezugnahme auf meine frühere Erklärung, daß ich die Fälle nicht angeführt habe, um einer Behörde Etwas zur Last zu legen, sondern daß ich den einen nur citirte, um die Nothwendigkeit der Anklageproceße, den andern, um die Nothwendigkeit der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit darzuthun. Wäre dieser Gesichtspunkt festgehalten worden, so wäre vielleicht die Verhandlung, zu welcher es heute gekommen ist, nicht nöthig gewesen. Dessenungeachtet glaube ich, daß sie, da sie nun einmal stattgefunden hat, nicht ohne Nutzen sein werde; denn einmal wird daraus hervorgehen, daß, wenn auch eine Behörde durchaus nicht illegal gehandelt hat, man dennoch Zweifel in Bezug auf unser jetziges Verfahren hegen könne; und zweitens geht daraus hervor, daß Relationen aus den Acten, um die es sich bei unserm alten Verfahren ja immer handelt, unsicher sind, — und doch wird auf sie die Entscheidung gegründet! — so wie daß die Protokolle nicht immer beweisen, was sie beweisen sollen. Steht doch in den Acten über den ersten Fall auch nicht, daß der Angeschuldigte geschlossen gewesen ist, und doch ging dies aus andern Erörterungen hervor. Und so bleiben diese Sachen immer ein sprechender Beweis gegen unser Verfahren. Sollten die mitgetheilten Beispiele aber wirklich nicht so genügend für meinen Beweis gewesen sein, wie ich mir gedacht habe und noch denke, so stehe ich jeden Augenblick mit andern Beispielen zu Diensten, die wo möglich noch schroffer, als die bereits angeführten, sind.

Staatsminister v. Rönnert: Ich erkenne an, daß der geehrte Abgeordnete später erklärt hat, er habe den Gerichten hiermit Illegalität nicht vorwerfen wollen; allein es war dies allerdings ein Punkt, der so auffallend schien, daß das Justizministerium schuldig war, dem Publicum und der Kammer Aufklärung darüber zu geben. Ob jene Beispiele Beweise dafür liefern, daß mündliches und Anklageverfahren nothwendig sei oder nicht — darauf wird das Ministerium nicht eingehen. Man würde hiermit auf die Principfrage selbst wieder zurückkommen, welche jetzt nicht mehr der Berathung unterliegt.